

Große Anfrage

**der Abgeordneten Ties Rabe, Dirk Kienscherf, Uwe Grund, Wilfried Buss,
Barbara Duden, Britta Ernst, Gerhard Lein, Andrea Rugbarth (SPD) und Fraktion
vom 19.11.09**

und Antwort des Senats

**Betr.: Sonderpädagogische Förderung in Schule und Berufsbildung – Gestal-
tung mit dem Ziel der Inklusion in Hamburg**

Die Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen hat Deutschland verpflichtet, jedem behinderten Kind den Besuch von Regelschulen zu ermöglichen. Wörtlich heißt es in Artikel 24: „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass ... Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“.

Die UN-Behindertenrechtskonvention spricht in der englischen, rechtlich verbindlichen Wortlautfassung, von einem „inkluisiven Bildungssystem auf allen Ebenen“. Die Forderung nach Inklusion ist deutlich zu unterscheiden vom integrativen System. Während die Integration eine Anpassungsleistung vom behinderten Kind verlangt, bevor dieses in das allgemeine System (zurück-) integriert werden kann, nimmt die Inklusion nicht das Kind, sondern das System selbst in den Blick und fordert von ihm die Anpassungsleistung. Schulen und andere Bildungseinrichtungen müssen sich so verändern, dass sie die Bedarfe der Betroffenen in den Blick nehmen und sich danach ausrichten. Eine Schule ist erst dann inklusiv, wenn sie die Individualität ihrer Schüler respektiert und sie als Vielfalt und Bereicherung anerkennt, anstatt das vermeintliche „Anderssein“ zum Grund des Ausgrenzens und Aussonderns zu machen.

Auf Drängen der SPD-Bürgerschaftsfraktion im April 2009 (Antrag 19/2910) hat sich die Schulbehörde dazu entschlossen, den ursprünglichen Passus zur Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ändern. Mit dieser Korrektur sieht das Hamburgische Schulgesetz in seiner Fassung vom 20.10.2009 in § 12 (1) in Verbindung mit Artikel 2 vor, dass ab dem kommenden Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht haben, allgemeine Schulen zu besuchen und dort sonderpädagogisch gefördert zu werden. Aufwachsend wird zunächst den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 und 5 dieses Recht eingeräumt.

In der Vergangenheit hat Hamburg mit der Einrichtung von Integrationsklassen (I-Klassen) und Integrativen Regelklassen (IR-Klassen) eine Vorreiterrolle eingenommen. Diese Entwicklung brach unter den CDU-geführten Sena-

ten der vergangenen Jahre ab. Die Umsteuerung der Hamburger Schullandschaft zu einem inklusiven Bildungssystem setzt weit mehr voraus als neue Konzepte der Ressourcenverteilung, Fortbildung oder Diagnoseverfahren et cetera. Nötig ist zudem eine innere Schulentwicklung, die Eltern, Schülerschaft und Schulpersonal zu einer neuen Haltung kommen lässt. Kurz vor Beginn dieser umfassenden und vielschichtigen Veränderung der sonderpädagogischen Förderung in Hamburg fehlt bisher jede Festlegung, wie die Reform durchgeführt werden soll und welche Bedingungen für die Förderung gelten sollen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hält sich auffällig zurück, wenn es um die Information der Öffentlichkeit über die Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung in Hamburg geht. Bisher hat kein Schulbrief ansatzweise die Umsetzung dieses Prozesses aufgegriffen. Dies legt den Eindruck nahe, dass in der Schulbehörde selbst noch vieles ungeklärt ist.

Die Zeit drängt, denn die betroffenen Eltern müssen wissen, welche Mitsprache und Entscheidungsrechte sie konkret haben, in welcher Schule sie ihr Kind anmelden können und welche sonderpädagogischen Förderbedingungen dort gegeben sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Wurde bereits geprüft, auf welche Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und anderen landesrechtlichen Regelungen die Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes in seiner Fassung vom 20.10.2009 in § 12 (1) in Verbindung mit Artikel 2 Auswirkungen hat?*
- 1.2 Wenn ja, welche Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und anderen landesrechtlichen Regelungen werden durch die Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes in seiner Fassung vom 20.10.2009 in § 12 (1) in Verbindung mit Artikel 2 berührt?*
- 1.3 Welche dieser rechtlichen Regelungen müssen infolge dessen angepasst werden? Wie ist der Sachstand dieser Änderungen und welche Pläne gibt es in zeitlicher Hinsicht?*
- 1.4 Welche dieser rechtlichen Regelungen können unverändert bestehen bleiben?*

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) werden die Ordnung der Aufnahme in Sonderschulen vom 27. Mai 1986 (HmbGVBl. 1986 S. 107) und die Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Integrationsklassen an Grundschulen (Integrationsklassen-VO) vom 20. Januar 1998 (HmbGVBl. 1988 S. 20) berührt. Es ist vorgesehen, die entsprechend geänderten Entwürfe der Rechtsverordnungen im Frühjahr 2010 den Gremien nach dem HmbSG zur Beratung vorzulegen.

- 1.5 Wenn noch keine Prüfung in dieser Hinsicht stattgefunden hat, innerhalb welchen Zeitrahmens soll diese Prüfung von welcher Stelle begonnen und beendet werden?*

Entfällt.

- 1.6 Welche neuen, konkreten Rechte erwachsen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes in seiner Fassung vom 20.10.2009 in § 12 (1) in Verbindung mit Artikel 2?*

§ 12 Absatz 1 HmbSG begründet in Verbindung mit Artikel 2 für alle Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule, beginnend mit den Jahrgangsstufen 1 und 5 im Schuljahr 2010/2011.

1.7 Wie begründet der Senat oder die zuständige Behörde rechtlich, dass im kommenden Schuljahr den Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 und 5 das Recht auf schulische Inklusion eingeräumt wird, nicht aber beispielsweise denen der zukünftigen siebten Klassen?

Die rechtliche Grundlage für die schrittweise Umsetzung des § 12 HmbSG ist mit den beschlossenen Übergangsregelungen zum Hamburgischen Schulgesetz gegeben. Durch dieses Verfahren werden die Schulen in die Lage versetzt, die pädagogischen und organisatorischen Anforderungen, die mit der Ausweitung der integrativen schulischen Förderung verbunden sind, zu erfüllen.

1.8 Können Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die bisher an Sonderschulen unterrichtet werden ab dem kommenden Schuljahr in eine allgemeine Schule wechseln?

Nach der Übergangsregelung zum § 12 HmbSG haben alle Kinder, die im Schuljahr 2009/2010 die vierte Klasse einer Sonderschule besuchen, das Recht, zum Schuljahr 2010/2011 in eine fünfte Klasse einer allgemeinen Schule überzugehen. In Einzelfällen kann der Wechsel auf eine allgemeine Schule aus pädagogischen Gründen und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch in anderen Klassenstufen erfolgen. Im Übrigen siehe die Antwort zu 1.7.

1.9 Wann ist insbesondere mit einer Rechtsverordnung zu rechnen, die die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeine Schulen und damit die Umsetzung der inklusiven Beschulung in Hamburg regelt?

Siehe Antwort zu 1.

1.10 Werden die Betroffenen und ihre Verbände als Experten in eigener Sache, sowie die gesetzlichen Vertreter sowie die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in die Entwicklung dieser Rechtsverordnung konsultiert und aktiv einbezogen?

Wenn nein, sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier keinen Widerspruch zu Wort und Geist der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen?

Wenn ja, wer wird wie eingebunden?

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 gilt für Erwachsene wie für Jugendliche und Kinder, seine Umsetzung wird federführend in der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz gesteuert. Bei der Erarbeitung der unter 1.1 bis 1.4 und 1.9 genannten Rechtsverordnungen wird die Behörde für Schule und Berufsbildung die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und die im Sozialgesetzbuch genannten Gremien der betroffenen Menschen sowie deren Interessenverbände einbeziehen.

1.11 Ist eine Änderung der Integrationsklassen-Verordnung zum neuen Schuljahr mit dem Ziel geplant, auch Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung den Status eines Integrationskindes zu geben?

Der sonderpädagogische Förderbedarf im Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“ ist in § 12 Absatz 2 Satz 2 HmbSG ausdrücklich geregelt. Im Übrigen siehe Antwort zu 1. bis 1.4 und 1.9.

2. Konzept und Leitlinie der inklusiven Bildung in Hamburg

2.1 Hat die Schulbehörde Leitlinien oder ein Leitkonzept für die Verankerung der inklusiven Bildung in Hamburg erstellt?

Wenn ja, wie sehen die Leitlinien oder das Leitkonzept aus?

Wenn nein, woran orientiert sich dann in Hamburg der Entwicklungsprozess hin zu einem inklusiven Schulsystem?

Aus den Normen des HmbSG ergeben sich für die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung folgende Eckpunkte:

- Auftrag der allgemeinen Schule – Die allgemeine Schule ist zuständig für alle Schülerinnen und Schüler; dieses schließt Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler ein.
- Recht auf den Besuch der allgemeinen Schule – Alle Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben einen vorbehaltlosen Anspruch, eine allgemeine Schule zu besuchen und dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert zu werden. Der Lernort muss im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der UN-Konvention dem Kindeswohl dienen.
- Gleichrangige Förderschwerpunkte – Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung verstehen sich grundsätzlich als notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Schule. Alle Förderschwerpunkte sind in einem integrativen Schulsystem gleichrangig.
- Individualdiagnostik – Der sonderpädagogische Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens durch die zuständige Behörde festgestellt.
- Förderplan – Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt, in dessen Erstellung die sonstigen Sozialleistungsträger einbezogen werden. Die Förderpläne sind spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erforderlich werden lässt.
- Intensive Beteiligung – Beteiligt werden an der Erstellung des Förderplans insbesondere die Sorgeberechtigten nach Maßgabe ihrer Einsichtsfähigkeit sowie die betroffenen Schülerinnen und Schüler und die Sozialleistungsträger.
- Individuelle diagnosegestützte Ressourcenzuweisung – Direkt mit dem Förderplan verbunden wird die Bewilligung der jeweilig notwendigen Integrationsleistungen, soweit sie in der Verantwortung des Schulträgers liegen. Die Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Die Ausstattung des schulischen Lernortes erfolgt unter Einbeziehung weiterer Sozialleistungsträger (siehe Drs. 19/3195).

2.2 Wurden beziehungsweise werden die Betroffenen und ihre Verbände als Experten in eigener Sache, sowie die gesetzlichen Vertreter sowie die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen in die Entwicklung von Leitlinien oder einem Leitkonzept zu einem inklusiven Schulsystem in Hamburg konsultiert und aktiv einbezogen?

Wenn nein, sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier keinen Widerspruch zu Wort und Geist der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen?

Wenn ja, wer wird wie eingebunden?

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses über die Neuerungen des Hamburgischen Schulgesetzes und dabei insbesondere über die in § 12 HmbSG festgelegte Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung ist eine Vielzahl von Gesprächen geführt worden. Einzelne Verbände haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung Stellung genommen. Im Übrigen siehe die Antworten zu 1.10 und zu 3.1 bis 3.3.

2.3 Wurde die Einführung der inklusiven Bildung in den Schulentwicklungskonferenzen diskutiert?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

2.4 Welche Sonder- und Förderschulenschulen haben bei welchen Schulentwicklungskonferenzen teilgenommen?

Auftrag der Regionalen Schulentwicklungskonferenzen (RSK) war es unter anderem, Empfehlungen für die Gestaltung des schulischen Bildungsangebots in der jeweiligen Region zu erarbeiten. Die Frage der Ausweitung der integrativen Beschulung war dabei ein Teilaspekt. Im Übrigen sind die Leitungen der Sprachheil-, Förder- und speziellen Sonderschulen regelhaft zu den RSK eingeladen worden. Die Teilnahme wurde nicht erfasst und lässt sich im Nachhinein auch nicht rekonstruieren. Zu den Vorschlägen der RSK siehe Anlage 1.

3. Stand der Vorbereitung in der Schulbehörde

3.1 Wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die für die Organisation den komplexen Veränderungsprozess hin zu einer inklusiven Schullandschaft in Hamburg zuständig ist?

3.2 Wenn ja,

- wann wurde sie eingerichtet?*
- wo genau ist sie behördlich verankert?*
- wie oft hat sie bisher getagt und welche Themen wurden bisher behandelt?*
- wer leitet diese Arbeitsgruppe?*
- wer ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe?*
- welche Pläne gibt es in zeitlicher Hinsicht?*
- wann soll die Arbeitsgruppe insbesondere ihren ersten Bericht vorlegen?*

3.3 Wenn nein, wie will der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde den komplexen Umsteuerungsprozesses hin zu einer inklusiven Schullandschaft in Hamburg steuern?

Die behördeninternen Vorbereitungen und Vorklärunen werden bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Die Einsetzung einer Projektgruppe, die die Umsetzung des § 12 HmbSG und der bisher getroffenen Leitentscheidungen ausgestalten wird, ist für Anfang Januar 2010 vorgesehen. Dabei werden die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und die im Sozialgesetzbuch genannten Gremien der betroffenen Menschen sowie deren Interessenverbände einbezogen werden.

Im Übrigen siehe die Antwort zu 1.1 bis 1.4 und 1.9.

4. Das Anmeldeverfahren

4.1 Das Anmeldeverfahren für den Besuch der ersten und der fünften Klasse beginnt im Februar 2010.

Viele Eltern versuchen sich bereits jetzt darüber zu orientieren, an welche Schule ihr Kind dann gehen soll. An welche Stelle oder Stellen können sich Eltern wenden, wenn sie bereits im kommenden Schuljahr für ihr Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf eine inklusive Förderung wünschen?

Grundsätzlich können sich Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an alle regionalen Schulen wenden und sich dort nach den bereits vorhandenen oder geplanten besonderen Fördermöglichkeiten erkundigen. Primär kommen dafür die bisherigen Schulen mit Integrationsklassen beziehungsweise Integrativen Regelklassen in Betracht.

Auch das Referat Sonderpädagogik und Integration des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) berät Eltern, die eine integrative Förderung für ihre Kinder wünschen und ist bei der Suche nach einer geeigneten Schule beratend und unterstützend tätig. Angesprochen werden können auch die fachlich zuständigen Stellen innerhalb der Behörde für Schule und Berufsbildung und das Schulinformationszentrum.

4.2 Plant der Senat oder die zuständige Behörde Übergangsregelungen für das oder die kommenden Schuljahre?

Wenn ja, welchen Stand haben diese Planungen?

Wenn nein, geht der Senat oder die zuständige Behörde davon aus, bis Februar 2010 das Anmeldeverfahren für den Besuch der ersten und der fünften Klasse regeln zu können?

Die Übergangsregelung des HmbSG sieht vor, dass Kinder und Jugendliche, die im kommenden Schuljahr die erste oder die fünfte Klassenstufe besuchen werden, unter die Regelungen des neuen § 12 HmbSG fallen. Bei der Anmeldung zur Klassenstufe 1 sind die Eltern wie bisher verpflichtet, ihr Kind auch dann in einer regional zuständigen Schule anzumelden, wenn es in seiner körperlichen, geistigen, seelischen oder sprachlichen Entwicklung beeinträchtigt ist. Beim Übergang in die Klassenstufe 5 wird der Schüler oder die Schülerin nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten und nach der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens einer geeigneten Schule in der Region zugewiesen.

5. Zukunft der I- und IR-Klassen

5.1 Sollen im kommenden Schuljahr erneut I- und IR-Klassen in den Klassen 1 und 5 eingerichtet beziehungsweise weitergeführt werden?

Schulstandorte, die bereits heute Integrationsklassen und/oder Integrative Regelklassen führen, werden auch im kommenden Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit gutachterlich festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in allen Förderbereichen aufnehmen.

5.2 Werden zusätzliche Standorte mit I- beziehungsweise IR-Ausstattung eingerichtet?

Überschreitet die Zahl der Anträge auf integrierte sonderpädagogische Förderung die Aufnahmekapazität der bestehenden I- und IR-Standorte, werden in den Regionen neue Standorte mit dem Schwerpunkt „integrative Förderung“ eingerichtet.

5.3 Werden bisherige Standorte mit I- beziehungsweise IR-Ausstattung nicht fortgeführt?

Wenn ja, mit welcher Begründung werden die einzelnen Standorte jeweils nicht fortgeführt?

Entfällt.

5.4 Wie viele I-Klassen mit wie vielen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird es voraussichtlich im kommenden Schuljahr geben? (Bitte auch die entsprechenden Zahlen der vergangenen zwei Jahre angeben.)

Anzahl Integrationsklassen und deren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Schuljahr	Anzahl Klassen	Anzahl Schülerinnen und Schüler
2007/2008	298	1.077
2008/2009	296	1.066
Quelle: Herbststatistik 2007, 2008		

Die Daten der Herbststatistik 2009 liegen erst am Ende des Jahres 2009 qualitätsge-
sichert vor. Zum Schuljahr 2010/2011 siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2.

*5.5 Werden alle Kinder, die Förderbedarf nach der Integrationsklassen-
verordnung haben, auf Wunsch der Eltern im kommenden Schuljahr
einen Platz in einer I-Klasse bekommen können?*

Ja. Im Übrigen siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2.

*5.6 Wie viele IR-Klassen wird es voraussichtlich im kommenden Schul-
jahr geben? (Bitte auch die entsprechenden Zahlen der vergange-
nen zwei Jahre angeben.)*

Schuljahr	Anzahl Klassen
2007/2008	327
2008/2009	336

Die Daten der Herbststatistik 2009 liegen erst Ende des Jahres 2009 qualitätsge-
sichert vor. Zum Schuljahr 2010/2011 siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2.

*5.7 Wie viele Kinder mit welchen Förderschwerpunkten werden aktuell
und vermutlich im kommenden Schuljahr in Hamburg integriert be-
schult? Und, wie hoch ist die Integrationsquote aktuell und vermut-
lich im kommenden Schuljahr?*

Integriert beschulte Schülerinnen und Schüler an staatlichen und nicht staatlichen Schulen außerhalb der Sonderschulen (Kapitel 3110)		
Förderschwerpunkte	Schuljahr 2008/2009	
	absolut	in %
Hören	53	4,4
Sehen	34	2,8
körperliche und motorische Entwicklung	510	42,5
geistige Entwicklung	374	31,2
schwerst-/mehrfachbehindert	81	6,8
Gesamt	1.200	100,0
Quelle: Herbststatistik 2008		

Die Daten der Herbststatistik 2009 liegen erst Ende des Jahres 2009 qualitätsge-
sichert vor. Zum Schuljahr 2010/2011 siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2. Die Anzahl
der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und
emotionale und soziale Entwicklung in den Integrativen Regelklassen wird statistisch
nicht erfasst. Die Grundschulen mit Integrativen Regelklassen nehmen alle Schülerin-
nen und Schüler mit den genannten Förderschwerpunkten ihres Einzugsbereichs oh-
ne sonderpädagogische Feststellungsdiagnostik auf.

*5.8 Wie viele Kinder mit welchen Förderschwerpunkten werden aktuell
und vermutlich im kommenden Schuljahr in Hamburg in Sonder-
schulen beschult?*

In den vergangenen Jahren wurden in den hamburgischen Sonderschulen im Durch-
schnitt 7.261 Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesenem sonderpädagogischem
Förderbedarf unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler an staatlichen und nicht staatlichen Sonderschulen nach Förderschwerpunkten		
Schuljahr	2007/2008	2008/2009
Förderschwerpunkte		
Hören	222	232
Sehen	150	196
körperliche und motorische Entwicklung	592	603
geistige Entwicklung	997	980

Schülerinnen und Schüler an staatlichen und nicht staatlichen Sonderschulen nach Förderschwerpunkten		
Schuljahr	2007/2008	2008/2009
Förderschwerpunkte		
Lernen	3.679	3.500
Sprache	1.480	1.474
emotionale und soziale Entwicklung	161	166
schwerst-/mehrfachbehindert	84	87
Gesamtschülerzahl	7.365	7.238
Quelle: Herbststatistik 2007, 2008		

Die Daten der Herbststatistik 2009 liegen erst Ende des Jahres 2009 qualitätsgesichert vor. Zum Schuljahr 2010/2011 siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2.

6. Zukunft der Integrativen Förderzentren

In zwei Hamburger Pilotregionen, Eimsbüttel-Nord und Nord-Ost, hat die Schulbehörde an den Förderschulstandorten Bindfeldweg und Anne-Frank-Schule mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 Integrative Förderzentren (IF) eingerichtet.

6.1 Mit welchen Grundschulen arbeiten diese Diagnose- und Förderzentren zusammen?

(Bitte in der Antwort die Schulen gegliedert nach RSK-Gebieten einzeln auflisten.)

Das Integrative Förderzentrum Eimsbüttel-Nord arbeitet mit folgenden Grundschulen zusammen:

Schule	Region
Molkenbuhrstraße	9
Wegenkamp	9
Brehmweg	9
Bindfeldweg	10
Döhrnstraße	10
Hinter der Lieth	10
Vizelinstraße	10
Moorflagen	10
Sethweg	10
Sachsenweg	10
Anna-Susanna-Stieg	11
Frohmestraße	11
Rönnkamp	11
Röthmoorweg	11
Furtweg	11
Heidacker	11
Rungwisch	11
GS Eidelstedt	11

Das Integrative Förderzentrum Nord-Ost arbeitet mit folgenden Grundschulen zusammen:

Schule	Region
Berne	16
Karlshöhe	16
Hasenweg	17
Redder	17
Alsterredder	17
Strenge	17
Grüzmühlenweg	17

Schule	Region
Müssenredder	17
Rudolf-Steiner-Schule	
August-Hermann-Francke-Schule	
Am Walde	18
Duvenstedter Markt	18
Lemsahl-Mellingstedt	18
Bergstedt	18
Buckhorn	18
Ahrensburger Weg	18
Eulenkrogstraße	18
An den Teichwiesen	18
Kamminer Straße	19
Meiendorf	19
Wildschwanbrook	19
Nydamer Weg	19
Oldenfelde	19
Bekassinenu	19

6.2 Welche Personalressourcen gibt es an den zwei Diagnose- und Förderzentren? (Bitte die Berufsgruppen, die Zahl der Stellen sowie die Stellen in Vollzeitäquivalenten pro Förderzentrum angeben.)

Zur Personalorganisation für den 1. August 2009 wurden dem Integrativen Förderzentrum Nord-Ost 13 Lehrerstellen zugewiesen, das Integrative Förderzentrum Eimsbüttel-Nord erhielt 16 Lehrerstellen.

6.3 Wie viele Förderschüler mit welchen Förderschwerpunkten werden von den Diagnose- und Förderzentren direkt vor Ort unterrichtet? Wie groß sind die Gruppen? Wie viele Gruppen gibt es? (Bitte die Zahl der Schüler je Förderschwerpunkt pro Schuljahr und Klassenstufe seit Bestehen der Förderzentren darstellen.)

Die Schülerinnen und Schüler, die von den Integrativen Förderzentren betreut werden, haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache.

Zurzeit sind im Integrativen Förderzentrum Eimsbüttel-Nord 18 Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit 729,48 Wochenarbeitszeitstunden (WAZ) beschäftigt. Das entspricht 15,66 Stellen. Im Integrativen Förderzentrum Nord-Ost sind 16 Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit 616,23 WAZ (13,23 Stellen) beschäftigt.

Das Integrative Förderzentrum Eimsbüttel-Nord unterrichtet direkt vor Ort:

Schuljahr	Anzahl Lerngruppen (LG)/ Schülerzahl	Förderschwerpunkte
2007/2008	1 LG Jahrgang 1 9 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
2008/2009	1 LG Jahrgang 1 5 Schülerinnen und Schüler 1 LG Jahrgang 2 7 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
2009/2010	1 LG jahrgangsübergreifend 2 Schüler Jahrgang 1 5 Schüler Jahrgang 2 1 LG Jahrgang 3 6 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache Lernen und Sprache

Das Integrative Förderzentrum Nord-Ost unterrichtet direkt vor Ort:

Schuljahr	Anzahl Lerngruppen (LG)/ Schülerzahl	Förderschwerpunkte
2007/2008	1 LG Jahrgang 1 8 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
2008/2009	1 LG Jahrgang 1 5 Schülerinnen und Schüler 1 LG Jahrgang 2 7 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
2009/2010	1 LG Jahrgang 1 7 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
	1 LG Jahrgang 2 8 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache
	1 LG Jahrgang 3 7 Schülerinnen und Schüler	Lernen und Sprache

6.4 *Wie viele Förderschüler mit welchen Förderschwerpunkten werden an den beteiligten Grundschulen unterrichtet? (Bitte die Zahl der Schüler je Förderschwerpunkt pro Schuljahr und Klassenstufe seit Bestehen der Förderzentren darstellen.)*

Sonderpädagogische Förderung durch das Integrative Förderzentrum Eimsbüttel-Nord an den beteiligten Grundschulen:

Schuljahr	Klassenstufe	Förderschwerpunkte		
		Lernen (L)	Sprache (S)	L & S
2007/2008	1	3	12	8
		Gesamt 2007/2008 23		
2008/2009	1	6	15	8
	2	10	9	16
		Gesamt 2008/2009 64		
2009/2010	1	3	13	8
	2	11	16	9
	3	11	11	17
		Gesamt 2009/2010 99		

Sonderpädagogische Förderung durch das Integrative Förderzentrum Nord-Ost an den beteiligten Grundschulen:

Schuljahr	Klassenstufe	Förderschwerpunkte		
		Lernen (L)	Sprache (S)	L & S
2007/2008	1	2	6	9
		Gesamt 2007/2008 17		
2008/2009	1	1	11	6
	2	1	9	13
		Gesamt 2008/2009 36		
2009/2010	1		4	5
	2	1	13	13
	3	1	14	15
		Gesamt 2009/2010 65		

6.5 Wie verteilen sich diese Förderschüler auf die einzelnen Grundschulen? (Bitte die Zahl der Schüler mit Förderbedarf pro Schule angeben.)

Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen beziehungsweise Sprache im Einzugsbereich des Integrativen Förderzentrums Eimsbüttel-Nord:

Grundschule/ Grundschulabteilung	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – integrativ gefördert	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Lerngruppe im Integrativen Förderzentrum
Furtweg	7	. / .
Döhrnstraße	2	. / .
Röthmoorweg	8	1
Moorflagen	5	2
Rönnkamp	6	1
Rungwisch	6	1
Frohmestraße	3	2
Molkenbuhrstraße	2	1
Bindfeldweg	8	1
Hinter der Lieth	4	. / .
Sachsenweg	3	. / .
Wegenkamp	5	1
Sethweg	3	. / .
Vizelinstraße	13	. / .
Anna-Susanna-Stieg	8	3
Brehmweg	3	. / .
Heidacker	1	. / .
GS Eidelstedt	12	. / .

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen beziehungsweise Sprache im Einzugsbereich des Integrativen Förderzentrums Nord-Ost:

Grundschule/ Grundschulabteilung	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – integrativ gefördert	Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Lerngruppe im Integrativen Förderzentrum
Am Walde	1	. / .
Duvenstedter Markt	2	2
Lemsahl-Mellingstedt		. / .
Bergstedt	3	. / .
Buckhorn	0	. / .
Ahrensburger Weg	2	1
Eulenkrogstraße	0	. / .
An den Teichwiesen	1	1
Kammerer Straße	15	4
Meiendorf	11	1
Wildschwanbrook	6	3
Nydamer Weg	2	3
Oldenfelde	3	. / .
Bekassinenau	7	1
Lienaustraße	2	. / .
Karlshöhe	4	. / .
Redder	2	1
Müssenredder	4	2
Grüzmühlenweg	0	1
Alsterredder	0	. / .
Strenge	0	. / .
Erich Kästner-Gesamtschule	. / .	2

6.6 Welche Vorgaben gibt es für Klassenfrequenzen und die Zahl der Förderschüler pro Klasse an den Grundschulen?

Die Vorgaben für die Klassenfrequenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Sozialindex der Schule. In Grundschulen mit den Sozialindizes 1 und 2 beträgt die Basisfrequenz 18, in Grundschulen mit den Sozialindizes 3 bis 6 23 Schülerinnen und Schüler. Die Zahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler ist nicht festgelegt; sie ergibt sich aus dem tatsächlichen, per Gutachten nachgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler.

6.7 Wie viele Förderschüler und wie viele Schüler ohne Förderbedarf besuchen zurzeit durchschnittlich eine Klasse der beteiligten Grundschulen?

Durchschnittlich kommen in der Pilotregion Eimsbüttel-Nord auf 1,71 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 21,22 Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. In der Pilotregion Nord-Ost sind es im Durchschnitt 1,7 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf 20,7 Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

6.8 Wie groß sind durchschnittlich die an diesem Konzept beteiligten Klassen?

In der Pilotregion Eimsbüttel-Nord beträgt die durchschnittliche Klassengröße 22,9, in der Pilotregion Nord-Ost 22,4.

6.9 Wie viele Stunden Förderunterricht erhalten die an den Grundschulen unterrichteten Förderschüler pro Woche? (Bitte gegebenenfalls nach Fächern gliedern.)

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält bei integrativer Förderung durch das Förderzentrum die im Konzept vorgesehenen drei Unterrichtsstunden pro Woche, in der Regel in den Fächern Deutsch und Mathematik. Abweichungen sind, je nach individuellem Förderbedarf, möglich.

6.10 Wie wird der Förderunterricht an den beteiligten Grundschulen erteilt?

Der Förderunterricht findet vorrangig integrativ im Rahmen des Klassenunterrichts statt. Um den individuellen Bedürfnissen des einzelnen Kindes und der jeweiligen Klassensituation gerecht zu werden, wird er in besonderen Fällen in der Kleingruppe oder als Einzelunterricht (zum Beispiel Sprachtherapie) erteilt.

6.11 Wer erteilt den Förderunterricht?

Der Förderunterricht wird ausschließlich von der zugewiesenen Sonderpädagogin beziehungsweise dem zugewiesenen Sonderpädagogen erteilt.

6.12 Welche Personalressourcen wurden bislang für die Koordination der Förderaufgaben zwischen Klassenlehrern und Förderlehrern zur Verfügung gestellt?

Die Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer erhalten für das erste Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Klasse 1,0 WAZ, für jedes weitere Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf 0,5 WAZ für Koordinierungsaufgaben. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erhalten unabhängig von der Zahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler pro Klassenteam 1,0 WAZ für Koordinationsaufgaben.

6.13 Gibt es Überlegungen in der Behörde, die Ausstattung mit Personalressourcen für den Förderunterricht oder die Koordination zu verändern?

Wenn ja, welche Veränderungen sind aus welchem Grund geplant?

Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

6.14 *Wie bewertet die Behörde den bisherigen Erfolg dieses Konzeptes?*

6.15 *Liegen bereits Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung und Begleitung der Pilotmaßnahme durch eine Arbeitsgruppe der Universität Hamburg unter Leitung von Prof. Dr. Schuck vor?*

Wenn ja, wie sehen die Ergebnisse aus?

Wenn nein, wann werden Ergebnisse vorliegen?

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung liegen noch nicht vor. Der Abschlussbericht ist für Ende Januar 2010 angekündigt.

6.16 *Wie werden die Integrativen Förderzentren in das Konzept der inklusiven Bildung eingebunden?*

6.17 *Werden die Förderzentren auch im kommenden Schuljahr in der ersten Klasse Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen und in der Sprache in ihrer Grundschule fördern?*

Wenn ja, wie viele?

6.18 *Werden die Förderzentren auch im kommenden Schuljahr interne Lerngruppen für Kinder der ersten Klassen anbieten?*

Wenn ja, für wie viele Kinder?

Eine Einbindung der Integrativen Förderzentren in die weitere konzeptionelle Arbeit ist vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung wird Teil des Auftrags der einzusetzenden Projektgruppe sein.

7. *An welchen Schulstandorten startet die inklusive Bildung?*

7.1 *Plant der Senat oder die zuständige Behörde die flächendeckende Einführung der inklusiven Beschulung aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die ersten und fünften Klassen aller Schulen, deren Eltern dies wünschen?*

Oder favorisiert der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde ein Stufenmodell (zum Beispiel angelehnt an die Einführung der VHGS)?

7.2 *Kann am 1. August 2010 in allen allgemeinen Schulen mit ersten und fünften Klasse eine sonderpädagogische Förderung in allen Behinderungsbereichen angeboten werden?*

Die Übergangsvorschriften des HmbSG sehen kein Stufenmodell vor. Im Übrigen siehe die Antworten zu 1.6 und 1.8.

7.3 *Wenn nein: An welchen allgemeinen Schulen (die bisher keine Sonderschulen, I- oder IR-Schulen waren) können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotional-soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche Entwicklung, im Sehen und Hören jeweils im kommenden Schuljahr aufgenommen werden?*

7.4 *Plant der Senat, dass nach einer Übergangszeit an allen Schulen eine sonderpädagogische Förderung in allen Behinderungsbereichen stattfinden kann?*

Wenn ja, wie lang soll dieser Übergangszeitraum sein?

Wenn nein: An welchen Schulen sollen in Zukunft Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Lernen, in der Sprache, in der emotional-sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung, im Sehen und Hören aufgenommen werden?

Siehe die Antworten zu 5.1 und 5.2.

8. Das neue Feststellungsverfahren – sonderpädagogische Diagnostik

8.1 Plant der Senat oder die zuständige Behörde, das bisherige Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu ändern?

Ja. Sonderpädagogische Gutachten sollen zukünftig auf Veranlassung der Schulleitungen oder der Sorgeberechtigten durch sonderpädagogische Fachkräfte erstellt werden.

8.2 Wenn ja, was soll im Einzelnen geändert werden? Und welche Pläne gibt es hierzu in zeitlicher Hinsicht?

Und werden die Betroffenen und ihre Verbände als Experten in eigener Sache sowie die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie die gesetzlichen Vertreter in die Entwicklung eines neuen Feststellungsverfahrens konsultiert und aktiv einbezogen?

Wenn ja, in welcher Form?

Wenn nein, sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde hier keinen Widerspruch zu Wort und Geist der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen?

Wenn ja, wer wird wie eingebunden?

Siehe die Antworten zu 1. bis 1.4 und 1.9 sowie zu 1.10.

8.3 Wenn nein, wie begründet der Senat oder die zuständige Behörde dies rechtlich?

Entfällt.

8.4 Wie viele Kinder durchliefen jährlich seit dem Schuljahr 2007/2008 ein sonderpädagogisches Diagnoseverfahren? Und wie verteilen sich diese Fälle auf die durchführenden Schulen?

Nach den Rückmeldungen der Schulen aufgrund einer aktuellen Abfrage haben in den Schuljahren 2007/2008 und 2008/2009 insgesamt 3.734 Schülerinnen und Schüler ein sonderpädagogisches Diagnoseverfahren durchlaufen (siehe Anlage 2).

8.5 Wie refinanzieren die durchführenden Schulen heute die Kosten für die sonderpädagogische Diagnostik? Beziehungsweise welche Ressourcen werden bisher für die sonderpädagogische Diagnostik bereitgestellt? Gibt es dazu landesrechtliche Regelungen?

Wenn ja, welche?

Sonderpädagogische Diagnostik gehört zu den Regelaufgaben der Sonderschulen und der Schulen mit Integrationsklassen.

8.6 Welche Stellen sollen zukünftig die sonderpädagogische Diagnostik durchführen?

Siehe die Antworten zu 1. bis 1.4 und 1.9 sowie zu 1.10.

8.7 Welche Ressourcen sollen zukünftig für die sonderpädagogische Diagnostik bereitgestellt werden? Und müssen dafür gegebenenfalls landesrechtliche Regelungen angepasst werden?

Wenn ja, welche?

Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

8.8 Plant der Senat, auch bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung den Förderbedarf durch ein Gutachten feststellen zu lassen?

Wenn ja, wer soll dieses Gutachten erstellen? Und wer soll die sonderpädagogische Förderung durchführen?

8.9 Werden sich die Aufgaben von REBUS verändern?

Wenn ja, welche Veränderung werden erwogen oder bereits geplant? Und welche Pläne gibt es hier in zeitlicher Hinsicht?

Ja. Im Übrigen siehe die Antworten zu 3.1 bis 3.3.

9. Frühförderung

9.1 Wird es Ressourcen für Frühförderung für von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schülern geben?

Wenn ja, wie viele Stellen werden hierfür eingeplant?

Wenn nein, wie begründet dies der Senat oder die zuständige Behörde?

In Hamburg gibt es derzeit 16 interdisziplinäre Frühförderstellen, in denen wesentlich behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder bis zur Einschulung interdisziplinär gefördert werden. Dem geht eine umfangreiche interdisziplinäre Eingangsdagnostik voran. Beteiligt sind medizinische und heilpädagogische gegebenenfalls auch medizinisch-therapeutische Professionen.

Für behinderte Kinder ab drei Jahren erfolgt die Förderung in der Regel in einer integrativen Kindertagesstätte.

Kinder mit Hörbehinderungen werden von der Frühförderstelle der Schule für Hörgeschädigte in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf betreut. Kinder mit Sehbehinderungen werden vom Verein „Freunde blinder und sehbehinderter Kinder, soziale Dienste für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gGmbH“ betreut. Zuwendungen erfolgen über die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

9.2 Ist zukünftig die sonderpädagogische Diagnostik und Förderung flächendeckend in den Lerngruppen 0 beziehungsweise den Vorschulklassen vorgesehen?

Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

9.3 Werden sonderpädagogische Fachkräfte in das Verfahren zur Vorstellung Viereinhalbjähriger einbezogen?

Wenn ja, welche Ressourcen werden hierfür bereitgestellt?

Wenn nein, wie begründet dies der Senat oder die zuständige Behörde?

Ja. Bei der Diagnostik zur Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung in den interdisziplinären Frühförderstellen oder in den Kindertagesstätten sind sonderpädagogische Fachkräfte stets maßgeblich beteiligt.

In das Verfahren zur Vorstellung Viereinhalbjähriger werden sonderpädagogische Fachkräfte nicht regelhaft einbezogen. Wenn sich im Rahmen des Vorstellungsverfahrens bei einem Kind Anhaltspunkte für einen sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben, überprüft die Grundschule, ob dieses Kind bereits sonderpädagogische Förderung erhält. Ist dieses nicht der Fall, werden die Sorgeberechtigten beraten, durch wen der spezifische sonderpädagogische Förderbedarf geklärt werden kann. In Einzelfällen zieht die Grundschule sonderpädagogische Fachkräfte zur Diagnostik hinzu.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden regelhaft die Allgemeinen Sozialen Dienste eingeschaltet.

10. Ressourcen der Sonderpädagogischen Förderung

10.1 Mit welchen personellen Ressourcen soll die sonderpädagogische Förderung im Schuljahr 2010/2011 ausgestattet sein?

Die Ausstattung der Schulen mit Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Schuljahr 2010/2011 erfolgt entsprechend den diagnostizierten Förderbedarfen.

10.2 Wird es zusätzliche Ressourcen im Implementierungsprozess geben?

Wenn ja, in welcher Größenordnung?

Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

10.3 Wird die Ressourcenzuweisung systemisch oder einzelfallbezogen erfolgen?

Oder wird es eine Mischform geben (Grundversorgung der Schule für Frühförderung, Diagnostik, besondere Hilfen et cetera plus individuell erforderliche Einzelfallhilfe)? Falls der Senat oder die zuständige Behörde sich mit dieser Frage bisher noch nicht befasst hat, wann und innerhalb welches Zeitraums soll dies geschehen?

Sonderpädagogische Förderung und Unterstützung als Hilfeleistung ist, dem Leitgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung folgend, personenbezogen, nicht institutionenbezogen zu gewähren. Auf der Basis der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll deshalb zukünftig eine schülerbezogene Ressourcenzuweisung nach vorgegebenen Standards erfolgen. Im Übrigen siehe die Antwort zu 3.1 bis 3.3.

10.4 Rechnet der Senat oder die Behörde für Schule und Berufsbildung im Rahmen einer Umstellung zu einer einzelfallbezogenen Ressourcenzuweisung mit einem Kostenrückgang?

Wenn ja, in welcher Höhe und wodurch ergeben sich gegebenenfalls Kostenrückgänge?

Nein.

10.5 Plant der Senat oder die zuständige Behörde eine einzelfallbezogene Festlegung des Ressourcenumfangs abhängig von der Diagnose des jeweiligen Kindes?

Wenn ja, wer entscheidet, welche Ressource für das jeweilige Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung gestellt wird?

Siehe Antwort zu 10.3.

10.6 Erwägt der Senat oder die Behörde für Schule und Berufsbildung im Rahmen einer Umstellung zu einer einzelfallbezogenen Ressourcenzuweisung andere Kostenträger wie Krankenkassen, Pflegekassen, et cetera in die Finanzierung beispielsweise zur logopädischen oder ergotherapeutischen Förderung einzubinden?

Wenn ja, welchen Stand haben diese Überlegungen?

Die Gesetzgebungskompetenz für das Sozialrecht liegt allein beim Bund, die Leistungen der verschiedenen Träger sind in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern geregelt. In § 12 HmbSG hat der hamburgische Gesetzgeber die Sozialleistungsträger aufgefordert, im Zusammenwirken mit der Schulaufsicht ein optimales Arrangement für den Schulbesuch behinderter Schülerinnen und Schüler festzulegen, um die Familien nicht mit der Beantragung von Teilleistungen bei unterschiedlichen Dienststellen zu belasten und durch abgestimmtes Handeln Effizienzgewinne zu ermöglichen. Gegenwärtig erfolgt ergotherapeutische und logopädische Förderung eingebettet in den Schulalltag der Sonderschulen durch Personal der Behörde für Schule und Berufsbildung. Auch zukünftig soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine therapeutische Förderung im Rahmen des Schultages ermöglicht werden, sowohl in den Sonderschulen als auch in den integrativen Beschulungsformen.

10.7 Sollen Leistungen, die bisher von den Schulen erbracht werden, zukünftig von anderen Trägern erbracht beziehungsweise finanziert werden?

Die Träger der Krankenversicherung haben in der Vergangenheit eine Beteiligung an den Kosten für schulische Therapiemaßnahmen abgelehnt. Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird aus Anlass der Neugestaltung dieses Handlungsfeldes die Frage einer angemessenen Kostenbeteiligung mit den Krankenkassen erörtern.

10.8 Werden schon heute im Rahmen der schulischen Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Kostenträger wie Krankenkassen, Pflegekasse et cetera in die Finanzierung beispielsweise zur logopädischen oder ergotherapeutischen Förderung eingebunden?

Wenn ja, in wie vielen Fällen in jeweils welchem Umfang?

Auf die von der zuständigen Behörde durchgeführte Abfrage hin haben zwölf Schulen gemeldet, dass externe Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen der schulischen Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingebunden werden. Aus den Rückmeldungen ergeben sich etwa 160 Fälle. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um ergotherapeutische, logopädische und physiotherapeutische Maßnahmen, bei denen die Schule organisatorische Unterstützung gewährt. Die Kosten tragen die Krankenkassen. Eine schulbezogene Rückmeldung der Fallzahlen und des jeweiligen Therapieumfangs ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

10.9 Erwägt der Senat oder die Behörde für Schule und Berufsbildung im Rahmen einer Umstellung zu einer einzelfallbezogenen Ressourcenzuweisung auch andere Haushaltsbereiche, wie beispielsweise den Etat der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Finanzierung heranzuziehen?

Wenn ja, für welche Leistungen und in welchem Umfang?

Die gesetzlichen Aufgaben in diesem Handlungsfeld sind durch die Zuständigkeitsanordnungen des Senats geregelt. Auch die Grundentscheidungen in Bezug auf die Haushaltszuweisungen sind getroffen. Eine Veränderung ist derzeit nicht geplant.

10.10 Hat sich der Senat oder die zuständige Behörde mit der Frage befasst, ob bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ein „Persönliches Budget“ beziehen, in irgendeiner Hinsicht die Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen berührt werden?

Wenn ja, welche?

10.11 Welche Rolle sollen die KESS-Einstufungen der Schulen zukünftig bei der Ressourcenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung spielen?

Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

10.12 Welche sonderpädagogischen Ressourcen werden im kommenden Schuljahr jeweils für ein lernbehindertes, sprachbehindertes, verhaltensgestörtes, geistig behindertes, körperbehindertes, hörgeschädigtes, blindes beziehungsweise sehbehindertes Kind in den ersten und fünften Klassen der allgemeinen Schulen bei der Festlegung auf eine integrative Beschulung bereitgestellt? Gibt es hierzu Ressourcenempfehlungen der Schulbehörde?

Und orientiert sich die Ressource an den bisherigen I- beziehungsweise IR-Klassen?

10.13 Bleiben die in Hamburg zurzeit zur Verfügung stehenden Stellen für die sonderpädagogische Förderung vollständig erhalten?

10.14 Plant der Senat oder die zuständige Behörde, die bestehenden Stellen für die sonderpädagogische Förderung auszuweiten?

Wenn ja, in welchem Umfang und zeitlichem Rahmen und mit welcher Begründung?

10.15 *Plant der Senat oder die zuständige Behörde, die bestehenden Stellen für die sonderpädagogische Förderung abzubauen?*

Wenn ja, in welchem Umfang und zeitlichem Rahmen und mit welcher Begründung?

10.16 *Werden zusätzlich Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen als Fachkräfte für die integrativen Schulen neu eingestellt?*

Wenn nein, welche Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sollen die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule leisten?

Die Ressourcen werden sich nach den Vorgaben des Haushaltsplans richten. Im Übrigen sind die Planungen der zuständigen Behörde noch nicht abgeschlossen.

11. *Fortbildung des Schulpersonals*

11.1 *Wie wird sichergestellt, dass in allen Klassen, in denen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, Didaktik und Methodik auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind?*

Das LI bietet zur Thematik „sonderpädagogischer Förderbedarf“ bedarfsentsprechend schulinterne fachspezifische Fortbildungen, zentrale Fortbildungsveranstaltungen sowie Beratungen zu didaktischen und methodischen Fragestellungen an. Die Fortbildungen werden einzelfallbezogen oder im Hinblick auf bestimmte Behinderungsarten durchgeführt.

11.2 *Wie werden die Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinen Schulen sowie die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die jetzt in den Sonderschulen arbeiten, auf die neuen Aufgaben vorbereitet?*

Eine detaillierte und zielgerichtete Fortbildungsplanung wird den Rahmenbedingungen zur Umsetzung des § 12 HmbSG entsprechend erfolgen. Im Rahmen der Fortbildung ist in den relevanten Themenbereichen Teamentwicklung, Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz sowie Förderplanarbeit die integrative Beschulung seit Sommer 2009 einer der Schwerpunkte. In der Planung für das 2. Quartal 2010 ist eine Verstärkung der Angebote insbesondere im Bereich Einzelfalldiagnostik vorgesehen.

11.3 *Mit welchen Fortbildungsbedarfen rechnet der Senat oder die zuständige Behörde jährlich in dieser Hinsicht in den kommenden fünf Jahren?*

11.4 *Welche Fortbildungsressourcen werden jährlich innerhalb der kommenden fünf Jahre zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt?*

Die Bedarfe und erforderlichen Ressourcen sind zurzeit noch nicht quantifizierbar. Das LI ist auf eine erhöhte Nachfrage eingestellt.

11.5 *Wird die Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung in Hamburg wissenschaftlich begleitet werden?*

Wenn ja, durch wen, in welchem Umfang und ab wann?

Ja. Die Planungen der zuständigen Behörde hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

12. *Bauaktivitäten*

12.1 *Welche notwendigen baulichen Veränderungen sind für die Schulen im Einzelnen geplant, damit eine integrative Förderung stattfinden kann?*

12.2 *Welche Planungen haben hierzu insbesondere zu folgenden Bereichen stattgefunden?*

- *Erreichbarkeit durch ÖPNV*
- *Zuwegung*
- *Wege innerhalb der Schulen (Treppen, Aufzüge et cetera)*

- Sanitäranlagen
- spezieller Raumbedarf für die unterrichtliche und therapeutische Förderung wie Logopädie, Ergotherapie oder Pflegerische Maßnahmen et cetera.

12.3 Innerhalb welchen Zeitraums sollen diese Planungen abgeschlossen werden?

12.4 Falls der Senat oder die zuständigen Behörden noch nicht mit diesen Planungen begonnen haben, wann sollen diese Planungen beginnen? Wann sollen sie abgeschlossen sein?

Gegenwärtig wird geprüft, welche Schulen beziehungsweise Standorte für die integrative Förderung von körperbehinderten und sinnesgeschädigten Schülerinnen und Schülern bereits gute Voraussetzungen bieten.

Für alle Neubauplanungen gelten die Vorgaben der Hamburgischen Bauordnung hinsichtlich der Barrierefreiheit. Bei den Planungen handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess. Im Übrigen setzt eine integrative Förderung nicht zwangsläufig bauliche Maßnahmen voraus.

13. Lehrerausbildung

13.1 Planen der Senat oder die zuständigen Behörden, die Lehrerausbildung an die Anforderung der inklusiven Schule anzupassen?

Wenn ja, welchen Stand haben diese Planungen?

Wenn nein, aus welchen Gründen hält der Senat dies für verzichtbar?

Die Ausbildung für das sonderpädagogische Lehramt bereitet bereits explizit auf die besonderen beruflichen Anforderungen vor, die mit der Unterrichtung von Kindern mit besonderen Bedarfen in der Regelschule entstehen. In der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz in der Fassung vom 5. Februar 2009) ist ausdrücklich geregelt, dass beide Ausbildungsphasen im Hinblick auf Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung eng aufeinander bezogen und auf die Sonderschulen und die anderen Schulformen und -arten mit gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausgerichtet werden sollen.

Die Lehrerausbildung für alle anderen Lehrämter orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und ihre Didaktiken“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 8. Dezember 2008). Beide Vorgaben stellen auf berufliche Kompetenzen ab, die bei der pädagogischen Arbeit in heterogenen Gruppen erforderlich sind. Es werden basale Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Leistungen von Schülerinnen und Schülern vermittelt, an die in der für integrative Beschulung erforderlichen multiprofessionellen Zusammenarbeit angeknüpft werden kann. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz sind Grundlage für die Akkreditierung und damit eine inhaltlich bindende Vorgabe für die Studiengänge.

Das Thema Integration wird in Hamburg im Rahmen der Weiterentwicklung der Lehrerausbildung an der Schnittstelle zwischen allgemeinen Schulen, Förder- und Sprachheilschulen und speziellen Sonderschulen intensiv bearbeitet werden. Im 1. Quartal des Jahres 2010 wird zunächst im Rahmen eines Fachgesprächs unter Beteiligung von Universität, Behörde für Schule und Berufsbildung, Fachverbänden und Schulleitungen ein Rahmen für eine Veränderung der Lehrerausbildung im Hinblick auf gemeinsame Beschulung erörtert werden. Zeitziele für die Konkretisierung der Planungen und eventuelle Umsetzungsschritte können im Anschluss daran formuliert werden.

Empfehlungen der Regionalen Schulentwicklungskonferenzen zu neuen Standorten mit Integrationsklassen

Stand: Mai 2009

RSK	Schule
1	Heinrich-Wolgast-Schule
1	Griesstraße/Lohmühlengymnasium
2	Beim Pachthof
3	Schule an der Burgweide
4	Königstraße
5	Langbargheide
5	Goethe-Gymnasium
6	Rissen
7	-----
8	Wilhelm-Gymnasium
9	Gesamtschule Stellingen
9	Sportplatzring
9	Wegenkamp
9	Rellinger Straße
9	Eduardstraße
10	Gymnasium Ohmoor
10	Gymnasium Bondenwald
11	-----
12	Wolfgang-Borchert-Schule (Alsterdorfer Straße/Marie-Beschütz)
12	Gesamtschule Eppendprf/Löwenstraße
13	Meerweinstraße 26 (Humboldtstraße 30)
13	Lämmersieth
14	-----
15	Charlottenburger Straße (Potsdamer Straße)
15	Denksteinweg/Jenfelder Straße (Öjendorfer Damm)
15	Otto-Hahn-Gesamtschule
16	An der Berner Au
17	-----
18	-----
19	Gymnasium Rahlstedt
19	Altrahlstedt
20	Aldolph-Diesterweg-Schule
20	Clara-Grunwald-Schule
20	Grundschulabteilung Gesamtschule Allermöhe
20	Anton-Rée-Schule
20	Gesamtschule Allermöhe
21	-----
22	-----

Anzahl sonderpädagogischer Überprüfungen in den Schuljahren 2007/08 und 2008/09

Schulform	Schulname	Gesamtzahl sonderpädagogischer Überprüfungen
Integrative Regelklassen	Schule An der Glinder Au	10
	Aueschule Finkenwerder	10
	Grundschule Mümmelmansberg	12
	Gesamtschule Mümmelmansberg	18
	Schule Slomanstieg	10
	Westerschule Finkenwerder	2
	Fridtjof-Nansen-Schule/Swatten Weg	7
	Schule Langbargheide	3
	Louise Schroeder Schule	0
	Schule Othmarscher Kirchenweg	2
	Schule Burgunderweg	3
	Max-Traeger-Schule	4
	Gesamtschule Alter Teichweg	10
	Gesamtschule Am Heidberg	26
	Schule Neuburgerweg	19
	Schule Appelhoff	3
	Schule Brockdorffstraße	9
	Erich Kästner-Gesamtschule	5
	Schule Fahrenkrön	7
	Ganztagsschule Großlohering	14
	Ganztagsschule Hegholt	4
	Schule Hinsbleek	12
	Gesamtschule Poppenbüttel	6
	Schule Öjendorfer Damm	3
	Schule Potsdamer Straße	12
	Schule Surenland	1
	Gesamtschule Allermöhe	9
	Clara-Grunwald-Schule	9
	Schule Ernst-Henning-Straße	13
	Schule Friedrich-Frank-Bogen	23
	Schule Nettelburg	10
	Schule Grumbrechtstraße	8
	Schule Lange Striepen	15
Schule Ohrnsweg	3	
Schule Quellmoor	7	
Schule An der Burgweide	39	
Gesamtschule Lohbrügge	5	
Integrationsklassen	Aueschule Finkenwerder	6
	Grundschule Mümmelmansberg	8
	Schule Barlsheide	8
	Fridtjof-Nansen-Schule/Swatten Weg	9
	Schule Iserberg	8
	Louise Schroeder Schule	10
Schule Mendelssohnstraße	8	

Schulform	Schulname	Gesamtzahl sonderpädagogischer Überprüfungen
noch	Schule Othmarscher Kirchenweg	17
Integrationsklassen	Schule Kielortallee	16
	Schule Moorflagen	7
	Schule Rönnekamp	10
	Schule Alsterdorfer Straße	10
	Schule Humboldtstraße	7
	Gesamtschule Alter Teichweg	16
	Gesamtschule Am Heidberg	26
	Schule Ahrensburger Weg	8
	Schule Am Walde	7
	Schule Brockdorffstraße	10
	Schule Hinsbleek	s.o.
	Schule Kamminer Straße	9
	Gesamtschule Poppenbüttel	6
	Schule Suremland	16
	Clara-Grunwald-Schule	6
	Schule Max-Eichholz-Ring	4
	Schule Nettelburg	8
	Schule Grumbrechtstraße	9
	Schule Quellmoor	8
	Gesamtschule Finkenwerder	45
	Gesamtschule Mümmelmannsberg	8
	Gesamtschule Bahrenfeld	1
	Geschwister-Scholl-Gesamtschule	15
	Schule Luruper Hauptstraße	8
	Ida-Ehre-Gesamtschule	8
	Julius-Leber-Schule	2
	Gesamtschule Niendorf	4
	Gesamtschule Eppendorf	7
	Fritz-Schumacher-Schule	9
	Gesamtschule Winterhude	9
	Gesamtschule Bergstedt	18
	Erich Kästner-Gesamtschule	2
	Gesamtschule Walddörfer	8
	Gesamtschule Bergedorf	9
	Gesamtschule Fischbek	0
	Gesamtschule Harburg	6
Förderschulen	Anne-Frank-Schule	58
	Astrid-Lindgren-Schule	62
	Frieda-Stoppenbrink-Schule	89
	Robert-Koch-Schule	62
	Schule An der Twiete	52
	Schule Billwerder Straße	79
	Schule Bindfeldweg / Integratives Förderzentrum Eimsbüttel-Nord	193
	Schule Böttcherkamp	72
	Schule Brucknerstraße	52
	Schule Carsten-Rehder-Straße	75
	Schule Grottefendweg	70
	Schule Hauskoppelstieg	128

Schulform	Schulname	Gesamtzahl sonderpädagogischer Überprüfungen
noch	Schule Heidstücken	113
Förderschule	Schule Karl-Arnold-Ring	93
	Schule Kielkoppelstraße	135
	Schule Pröbenweg	69
	Schule Schwarzenbergstraße	94
	Schule Sieker Landstraße	69
	Schule Steinbeker Marktstraße	74
	Willi-Kraft-Schule	56
Sprachheilschulen	Sprachheilschule Reinbeker Redder	225
	Sprachheilschule Wilhelmsburg	107
	Schule Eschenweg	159
	Schule Bernstorffstraße	144
	Schule Baererstraße	82
	Schule Zitzewitzstraße	71
Spezielle Sonderschulen	Schule Bekkamp	39
	Bildungszentrum für Blinde und Sehbehinderte	19
	Schule Elfenwiese	45
	Schule für Hörgeschädigte	66
	Schule Hirtenweg	66
	Schule Kielkamp	23
	Kurt-Juster-Schule	17
	Schule Lokstedter Damm	21
	Schule Marckmannstraße	43
	Schule Nymphenweg	20
	Schule Paracelsusstraße	31
	Schule Tegelweg	92
	Schule Weidemoor	48
Alle Schulen		3782